



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Bildung und Familie

VORL.NR. 013/20

Sachbearbeitung:

Brändle, Thomas

Datum:

15.10.2020

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Gemeinderat

Sitzungsdatum

09.12.2020
16.12.2020

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Umsetzung der gesetzlichen Regelung der Leitungszeit in
Kindertageseinrichtungen

Bezug SEK:

MP09 Bildung und Betreuung SZ01 OZ01

Bezug:

495/15

Anlagen:

Anlage 1_VL 013_20_Handlungsempfehlung Leitungszeit
Anlage 2_ Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes_Auszug KiTaG §8
Anlage 3_Kitavo §1

Beschlussvorschlag:

1. Für den Trägerkreis der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Katholischen Kirche Ludwigsburg, der AWO Ludwigsburg gGmbH und der Stadt Ludwigsburg wird die gesetzliche Regelung der Leitungszeit integriert in das bereits bestehende Leitungsmodell befristet bis zum 31.12.2022.

Gruppen Anzahl in der Einrichtung	Bisheriges Modell der Leitungszeit in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	Gesetzliche Vorgabe	Integration der gesetzlichen Vorgaben in VZÄ
1 Gruppe	0	6 Stunden	0,20
2 Gruppen	0	8 Stunden	0,25
3 Gruppen	0,25	10 Stunden	0,30
4 Gruppen	0,50	12 Stunden	0,50
5 Gruppen	0,75	14 Stunden	0,75
6 oder mehr Gruppen	1,00	16 Stunden	1,00

2. Die Leitungszeit für Kindertageseinrichtungen gemäß §1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung orientiert sich für freie und privatgewerbliche Träger und ihre Einrichtungen an den gesetzlichen Vorgaben.
3. Dem Personalmehrbedarf für die städtischen Kindertageseinrichtungen für die Leitungszeit von 1-3 Gruppen wird zugestimmt.

Sachverhalt/Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) Anfang des Jahres 2020 wurde der landesrechtliche Rahmen zur erstmaligen Einführung und Förderung einer verbindlichen pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen geschaffen. Zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes werden im Jahr 2020 144,4 Millionen Euro, im Jahr 2021 147,3 Millionen Euro und im Jahr 2022 150,2 Millionen Euro jeweils landesweit hierzu zur Verfügung stehen. Diese Finanzmittel werden als Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die Kommunen verteilt. Diese Finanzierung ist momentan befristet bis Ende 2022, das Gesetz nicht.

Der Umfang der Leitungszeit pro Einrichtung beträgt demnach sechs Stunden wöchentlich (Grundsockel) und erhöht sich für jede weitere Gruppe nach § 1 Absatz 1 KiTaVO um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich. Hieraus ergibt sich als Personaldeputat zur Leitungszeit folgende einzelne Vollzeitäquivalente (VZÄ):

Anzahl Gruppen in der Einrichtung	Leitungszeit laut gesetzlicher Vorgabe	Umrechnung in VZÄ
1	6	0,19 VZÄ
2	8	0,25 VZÄ
3	10	0,31 VZÄ
4	12	0,38 VZÄ
5	14	0,44 VZÄ
6	16	0,5 VZÄ
7	18	Es gibt derzeit keine Einrichtung in Ludwigsburg die diese Gruppenanzahl aufweist.
8	20	
9	22	
10	24	
11	26	
12	28	0,88 VZÄ

Spätestens zum 31.08.2021 muss jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Leitungszeit der Personalschlüssel der jeweiligen Einrichtung angepasst werden. Somit sind die Träger verpflichtet, den Personalstamm entsprechend der Leitungszeit aufzustocken.

Das Land Baden-Württemberg legt in § 1 Absatz 5 KiTaVO folgende Aufgaben für die Leitungszeit fest:

- Konzeptions(weiter)entwicklung und Umsetzung in der Einrichtung
- Team(weiter)entwicklung innerhalb der Einrichtung
- Interaktions(weiter)entwicklung
 - mit den Kindern
 - mit den Eltern und Familien der Kinder
 - im Sozialraum

Die Arbeitsfelder Betriebsführung, Organisation und Verwaltung werden mit dieser Regelung nicht beinhaltet und müssen entsprechend den bisherigen Regelungen individuell vor Ort abgedeckt werden.

Die bisher bestehende Leitungszeit gemäß des bestehenden „Vertrags über den Betrieb und die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder“ für den Trägerkreis der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Katholischen Kirche Ludwigsburg, der AWO Ludwigsburg gGmbH, sowie für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird seit Dezember 2016 gewährt. Diese Form der Freistellung der Leitungen vom unmittelbaren Gruppendienst der Kindertageseinrichtungen wurde eingeführt, um den Anforderungen in drei- oder mehr-gruppigen Einrichtungen v.a. für das erforderliche Personalmanagement, Organisation und Kooperation gerecht zu werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt eine Kombination aus gesetzlicher Leitungszeit (von eingruppigen bis einschließlich dreigruppigen Einrichtungen) und der bisherigen Leitungszeit (gemäß des Vertrags für Kindertageseinrichtungen ab vier oder mehr Gruppen).

Gruppen Anzahl in der Einrichtung	Bisheriges Modell der Leitungszeit in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	Gesetzliche Vorgabe	Integration der gesetzlichen Vorgaben in VZÄ
1 Gruppe	0	6 Stunden	0,20
2 Gruppen	0	8 Stunden	0,25
3 Gruppen	0,25	10 Stunden	0,30
4 Gruppen	0,50	12 Stunden	0,50
5 Gruppen	0,75	14 Stunden	0,75
6 oder mehr Gruppen	1,00	16 Stunden	1,00

Für die freien und privat-gewerblichen Träger wird empfohlen die gesetzliche Bestimmung umzusetzen und die uns zugewiesenen Gelder an die Träger weiter zu leiten.

Hierzu wird eine Vereinbarung mit den Trägern über eine Pauschalierung auf der Grundlage der Handlungsempfehlung der Verbände angestrebt. Sofern dies nicht möglich ist, gibt es eine Spitzabrechnung der Personalkosten.

Finanzielle Auswirkungen

Die gesetzliche Regelung der Leitungszeit hat somit deutliche finanzielle Folgen für Einrichtungen, die über die bisherigen Verträge hinausgehen. Dabei muss zwischen den Trägergruppen: Kirche und Arbeiterwohlfahrt, freie und privat-gewerbliche Träger und städtische Einrichtungen unterschieden werden.

Kirchliche Träger und Arbeiterwohlfahrt

Für den Trägerkreis der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg, der Katholischen Kirche Ludwigsburg und der AWO Ludwigsburg gGmbH hat die Stadt Ludwigsburg bereits eine Finanzierung von Leitungszeit ab drei Gruppen. Diese wird mit den Zuweisungen des Landes verrechnet. Somit erhalten diese Träger nur noch zusätzlich Gelder für ein- bis zweigruppige Einrichtungen und eine Erhöhung der Leitungszeit für dreigruppige Einrichtungen von bisher 0,25 auf 0,3 VZÄ. Die anderen Mittel werden mit den von uns bereits gewährten Leitungsanteilen verrechnet und verbleiben somit bei der Stadt.

Freie und privat-gewerbliche Träger

Für die freien und privat-gewerblichen Träger erfolgt eine Auszahlung nach der gesetzlichen Regelung entsprechend den Jahrespauschalen der „Handlungsempfehlungen zur Einführung einer Leitungszeit“.

Städtische Kindertageseinrichtungen

Mit dem Stellenplan 2021 werden die zusätzlichen Personalbedarfe für die ein- dreigruppigen Einrichtungen angemeldet. In den folgenden Einrichtungen werden zusätzliche Personalanteile entstehen:

Einrichtung	Mehrbedarf
Städt. Kindertageseinrichtung Vaihinger Str.	0,25
Städt. Kita Heinrich-Schweitzer-Straße	0,05
Städt. Kindertagesstätte Am Brünnele	0,25
Städt. Kindertageseinrichtung Leonberger Str.	0,25
Städt. Kindertageseinrichtung Burghaldenstr.	0,25
Städt. Kindergarten Welzheimer Str.	0,05
Städt. Kindertageseinrichtung Talstr.	0,05
Städt. Kindertageseinrichtung Kreuzäcker	0,25
Städt. Kindertageseinrichtung Marstall-Center	0,25
Kindertageseinrichtung Brenzstraße	0,25
Städt. Kindertageseinrichtung Häslenweg	0,05
Städt. Kita Schwarzwaldstr.	0,05
Gesamt:	2,00 Stellen

Dieses führt zu Mehrkosten im Umfang von rund 90.000 Euro.

Durch die Landeszuweisung für die gesetzliche Leitungszeit sind anteilig für die städtischen Kindertageseinrichtungen 403.000 € gedeckt.

Die neue gesetzliche Regelung ist unbefristet. Das Land Baden-Württemberg finanziert die Leitungszeit aus den Mitteln des „Gute Kita-Gesetzes“ vom Bund bis 2022. Eine Verstetigung des Zuschusses ist somit nicht gesichert.

Unterschriften:

Renate Schmetz

Thomas Brändle

Finanzielle Auswirkungen?				
☒ Ja	☐ Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: Einnahmen: 1.240.000 EUR Ausgaben Zuschüsse: 410.000 EUR Mehrausgaben Personalkosten städtische Einricht.: 90.000 EUR		
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe 36500101		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		31410010 Zuweis. Land/FAG Mittel 40* Personalkosten 43180000 Zuweisung an übrige Bereiche		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		☒ Ja ☐ Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
diverse	31410010 40* 43180000			

Verteiler: FB10, FB 20, Justizariat, FB 14, DII, DII



LUDWIGSBURG

NOTIZEN